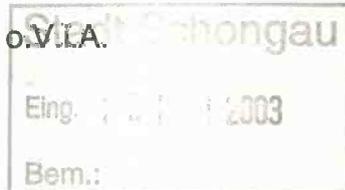


Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Schongau
z.Hd. Herrn 1. Bürgermeister o.V.L.A.
Münzstr. 1 – 3

86956 Schongau



Vollzug der Baugesetze; 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schongau; Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Anlagen:

- 1 Empfangsbestätigung
- 1 Verfahrensakt mit Flächennutzungsplan einschl. Erläuterungsbericht

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt folgenden

BESCHEID:

Die mit Beschluß des Stadtrates vom 18.03.2003 festgestellte 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Schongau in der Planfassung vom 18.06.2002, einschließlich Erläuterungsbericht wird gemäß § 6 BauGB mit folgendem Hinweis genehmigt.

Hinweis:

Der Beschluß des Stadtrates Schongau vom 19.11.2002 hinsichtlich der Einwände der unteren Naturschutzbehörde ist zu vollziehen. Die überarbeiteten Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind in den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht einzuarbeiten.

Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBauGB zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB bedarf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung der Genehmigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau als der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Flä-

Bauamt

Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Kergl
Zimmer Nr.: 217
Tel.: (0881)681-235
Fax: (0881)681-296
h.kergl@lra-wm.de

Weilheim i. OB,
22.05.2003

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
610-2; Sg. 40 Nr.1.9

Ihr Schreiben vom:
07.04.2003

Ihr Aktenzeichen:
III/2-Ke

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

www.weilheim-
schongau.de

Bankverbindungen:

Verein, Sparkassen
Weilheim
BLZ 703 510 30
Kto. 1032

Kreissparkasse
Schongau
BLZ 734 514 50
Kto. 356

chennutzungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Der Hinweis war aus folgenden Gründen erforderlich:

Die untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme eingewandt, daß die Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung überarbeitungsbedürftig seien. Insbesondere seien notwendige Ausgleichsflächen zu gering bemessen, Ausgleichsmaßnahmen nicht hinreichend bestimmt und die Standortfrage im Sinne der Eingriffsvermeidung nicht geklärt.

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat in seiner Sitzung am 19.11.2002 beschlossen, ein Architekturbüro mit der Überarbeitung der Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beauftragen und die Änderungen in den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht einzuarbeiten.

Die Überarbeitung ist im Rahmen des parallel laufenden Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Neuländer“ im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist die Einarbeitung in den Flächennutzungsplan und in den Erläuterungsbericht nicht ersichtlich.

Weiteres Verfahren:

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht sind entsprechend zu ergänzen. Die Änderung ist auf dem Plan zu bestätigen.

Der geänderte Flächennutzungsplan ist mit seinem Erläuterungsbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In die Bekanntmachung ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB (vgl. § 215 Abs.2 BauGB) aufzunehmen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in der Bekanntmachung darzulegen. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Danach sind vier Ausfertigungen des Flächennutzungsplans (versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk), der Erläuterungsbericht und ein Nachweis über die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes nochmals vorzulegen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i. Ob (Postanschrift: Postfach 1353, 82360 Weilheim) bzw. Schloßplatz 1, 86956 Schongau (Postanschrift: Postfach 1247, 86952 Schongau) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Nie-

derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

I.A.



Seitz
Oberregierungsrat